Meine Herren! Sie konnen boch nicht mit zweierlei Maag meffen, bag Sie einmal 5 Procent und bann 41/2 Brocent rechnen. hiernach wurde mancher Grundstücksbefiger bie 5 procentige Rente vorziehen, wo ber Bachter und bann in ber verfürzten Beit von 35 Jahren bie Amortisation aufnehmen muß, und gerade ber Bachter bebarf boch jest auch ber Berudfichtigung. Bei ben jetigen 4 procentigen Landesculturrentenscheinen führt es fogar bazu, daß der Befiger am Papiervertauf 31/2 Brocent Bewinn macht und in die Tasche stedt und daß biese alfo bem Hypothekengläubiger gegenüber auch nicht zu rechtfertigende Capitalaufnahme über den Meliorations= aufwandsbedarf hinaus nun auch noch von bem Bächter, ber die Amortisation trägt, zu bezahlen ift. Meine Berren! Sie muffen boch zugeben, daß das ein Gewinn ift, ber rechtlich nicht recht julaffig ift. Es ift daher unbedingt erforberlich, daß wir bafür forgen, daß die Bapiere nicht über pari fteben, und bafür bient am beften ber niedrige Rominalzinsfuß, fonft müffen wir vielleicht gar ichon bald wieder andern, fei es burch weitere Berabfegung bes Nominalzinsfußes, sei es in der Richtung, daß die Gewähr aus ber Landesculturrentenbant bei Stand ber Bapiere aber pari nicht nach dem Nennwerth, wie bisher, sondern nach bem Courswerth ben Meliorirenden gegeben werbe. Bürden wir, wie der Herr Abg. Günther wünscht, dazu fommen, Alles abzulehnen, so daß es beim Alten bliebe, fo werden fich boch balb Bebenken in ber gekennzeichneten Richtung geltend machen und dem Herrn Abg. Günther doch auch balb aus landwirthschaftlichen Rreiseu die Berficherung begegnen, bag man ihm für bas Bufallebringen meiner Minorität nicht bankbar ift.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Herr Abg. Ackermann!

Abg. Adermann: Ich will nicht ins Materielle eingehen. Ich habe vorhin schon erklärt, daß ich bie nachgelaffene Bahl für unbedenklich halte. Allein man tann ja die Sache auch anders auffassen. Man fann darlegen, wie der Herr Referent von Carlowit schon betont hat, daß man die Möglichkeit offen laffen will, für das Minoritätsvotum I zu stimmen oder die Wahl abzulehnen. Diese Möglichkeit, scheint mir, wird ausgeschlossen durch den Antrag des Herrn Dr. Fischer, da er die ganze Sache in einem Sate gegeben hat. Dieser Antrag kann nicht getrennt zur Abstimmung kommen und es find beshalb Diejenigen, die mit dem Botum der Di= norität in dem erften Absate; aber nicht in feinem zweiten Absahe stimmen wollen, in eine gewisse Berlegenheit gebracht. Es tann zwar, wenn ber Antrag bes Herrn

Dr. Fischer zuerst zur Abstimmung kommt und abgelehnt wird, nunmehr die Abstimmung gelenkt werden auf den ersten Absatz der Minorität I und dann auf den zweiten Absatz der Minorität I, dann kann man sich helsen; dann muß man aber aus diesen praktischen Erwägungsgründen zunächst gegen den Antrag des Herrn Dr. Fischer stimmen. Obschon ich gegen den Inhalt dieses Antrags an sich Nichts einzuwenden hätte, so glaube ich doch, es ist unsbedingt angezeigt, vor allen Dingen dem ersten Absatz von § 2 nach dem Botum der Minorität I die Majorität der Kammer zu sichern. Noch lieber wäre es mir, wenn Herr Dr. Fischer sich entschließen könnte, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident Dr. Haberkorn: Es wird der Antrag des Herrn Abg. Dr. Fischer, dasern er eben nicht zurückgezogen werden sollte, zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Für den Fall, daß er abgelehnt wird, würde ich nach dem ausdrücklichen Bunsche mehrerer Deputationsemitglieder eine besondere Frage zunächst auf den Zusat der Minorität I richten. Je nachdem derselbe angenommen oder abgelehnt wird, so kommen wir zu dem ersten Absate der Minorität I. Wird aber dieser Antrag, sonach der ganze Antrag der Minorität I überhaupt abgelehnt, so kommen wir zum Minoritätsvotum II; ich muß aber vorher Klarheit darüber haben, wie sich die Kammer über § 1 erklärt? Denn davon macht die Minorität II ihren Antrag zu § 2 abhängig.

Es heißt nämlich in dem Berichte:

"Endlich räth die Minorität II für den Fall, daß ihr Antrag zu § 1 angenommen wird, den § 2 in nachfolgender Fassung zu genehmigen:

"Der in § 3 des genannten Gesetzes auf jährlich 5 vom Hundert des zu gewährenden Anlagecapitals festgesetzte Betrag der der Landes= culturrentenbant zu zahlenden Renten wird für die vom 1. Juli 1888 ab übernommenen Renten auf jährlich 4½ vom Hundert und die Abentrichtungsdauer derselben auf den Zeitraum von 37 Jahren oder 148 Vierteljahrstermine fest-gestellt."

Ich habe zu § 2 noch zu bemerken, daß, wenn auch der Borschlag der Minorität II abgelehnt werden sollte, dann noch der Antrag der Majorität (Regierungs= vorlage) zur Abstimmung kommt.

Abg. Ackermann: Darf ich mir noch die Frage erlauben: Habe ich recht verstanden, wenn ich annehme, daß der Herr Präfident zuerft die Abstimmung über § 1 vornimmt?